



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Klaus GmbH & Co. KG,
Schwangastraße 29
86162 Augsburg

Verlängerung gem. § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung Nr.: II-B-f-4/91-Borau

Antrag vom 12.09.2024 und Ergänzungen vom 11.06.2025

Ihr Zeichen:

28.08.2025

14-34231-309/2/9860/2025

Yvonne Rappsilber

Durchwahl +49 345 13197-272

Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-B-f-4/91**

im Bewilligungsfeld: **„Borau“**

zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

-Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-

wird bis einschließlich dem

31.12.2035

verlängert.

2. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Klaus GmbH & Co. KG.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

<https://lagb.sachsen-anhalt.de>
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Begründung

I.

Die Firma Klaus GmbH & Co. KG, Schwangastraße 29 in 86162 Augsburg (nachfolgend Antragstellerin genannt), betreibt den Kiessandtagebau Lösau und ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-B-f-4/91-„Borau“. Diese Bewilligung wurde am 24.06.1991 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des Bodenschatzes „Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ auf der Grundlage des Einigungsvertrages gemäß § 8 BBergG bestätigt und ist bis einschließlich dem 31.12.2025 befristet.

Da die Bewilligung nur bis zum 31.12.2025 gültig ist, reichte die Antragstellerin mit Schreiben vom 12.09.2024 und Ergänzung vom 11.06.2025 einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2035 beim LAGB ein.

Diese Bewilligung liegt im Burgenlandkreis in den Gemeinden Dehlitz und Weißenfels. Sie hat eine Flächengröße von 922.500,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß UnterlagenBergV).

Die Antragstellerin begründet die Notwendigkeit der Verlängerung damit, dass die Gewinnung sowie die Wiedernutzbarmachung entsprechend den Maßgaben des geltenden Rahmenbetriebsplanes noch nicht abgeschlossen sind.

Die Gewinnung im Kiessand erfolgen zurzeit auf Grundlage der Betriebsplanzulassung des bis zum 31.05.2030 zugelassenen Hauptbetriebsplanes.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau) und D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

Der Antrag lag dem Dezernat 14 (Markscheide- Berechtamswesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

II.

Die für die Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung nach § 22 Abs. 1 BBergG zuständige Behörde i. S. d. § 142 BBergG ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB).

Der Antrag mit beiliegenden Unterlagen wurde am 12.09.2024 und Ergänzung vom 11.06.2025 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von der gemäß Handelsregister eingetragenen Prokuristin Katharina Auner.

zu 1.)

Die Bewilligung **II-B-f-4/91 - „Borau“** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **31.12.2035** verlängert, da keine Versagungsgründe vorlagen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum einschätzen zu können, wurde von der Antragstellerin ein Arbeitsprogramm für das weitere Vorhaben über den Verlängerungszeitraum im Kiessandtagebau abgefordert.

Das für die Betriebspläne zuständige Fachdezernat D 13 wurde um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass die Gewinnung seit vielen Jahren kontinuierlich auf der Grundlage des bis zum 31.05.2030 gültigen Hauptbetriebsplanes erfolgt. Es bestehen seitens des Fachdezernates keine Bedenken gegen die Verlängerung der Bewilligung.

Dem LAGB wurde auf der Grundlage eines Rating-Zertifikates der Stadtparkasse Augsburg vom 30.10.2024 sowie einer Auskunft vom 11.06.2025 der Wirtschaftsauskunftei Creditreform Augsburg glaubhaft dargelegt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit für die Weiterführung der Gewinnung in Höhe des geschätzten Kostenvolumens im vorliegenden Arbeitsprogramme gesichert ist.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der Antragstellerin im Antrag ist ein Rohstoffvorrat von ca. 1.221.000 m³ bzw. 2.321.000 t im Bewilligungsfeld vorhanden. Die Antragstellerin geht von einer jährlichen Gewinnungsmenge von durchschnittlich 200.000 t aus, woraus sich eine rechnerische Laufzeit von ca. 12 Jahren ergeben würde. Danach würde sich bei dieser durchschnittlichen jährlichen Gewinnungsmenge ein Zeitraum von ca. 12 Jahren bis zur endgültigen Erschöpfung der Lagerstätte ergeben.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 09.10.2024 wird mitgeteilt, dass die von der Antragstellerin angegebenen noch vorhandenen Rohstoffmenge von 2,3 Mio. t kann nicht nachvollzogen werden können. Nach den Unterlagen zum 12. Hauptbetriebsplan sowie einer Luftbildauswertung befinden sich innerhalb der Bewilligung noch ca. 16,5 ha unverritzte Lagerstättenfläche. Nach der bekannten durchschnittlichen Kiessandmächtigkeit von ca. 7 m befinden sich, bei einer angesetzten Dichte von 1,7 t/m³, noch etwa 1,96 Mio. t Kiessande im Abbaufeld. Unter Abzug der geschätzten Aufbereitungs- und Abbauverluste von ca. 15 % dürften die industriell verfügbaren Rohstoffreserven bei etwa 1,6 bis 1,7 Mio. t liegen. Die erwartete jährliche Förderung wird mit 200T t jährlich angegebenen. Daraus ergibt sich eine rein

rechnerische Laufzeit von 8 bis 8,5 Jahren.

Gegen die Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2035 bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht dennoch keine Bedenken, da der Rohstoffabsatz in Abhängigkeit zur Marktlage steht. In Borau wurden in den letzten 10 Jahren durchschnittlich ca. 170T t pro Jahr gefördert, mit Schwankungsbreiten von annähernd 100T t bis 200T t.

Der beantragte Verlängerungszeitraum ist unter Bezugnahme auf die jährliche Gewinnungsmenge und den noch abbaubaren Rohstoffen aus Sicht des Fachdezernates D 23 durchaus gerechtfertigt. Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2035 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung sind §§ 1, 3, 4, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Danach ist kostenpflichtig, wer Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Das ist die hiesige Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 13 sowie für den Rahmenbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 33 im LAGB werden über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rappsilber